

## **A N F R A G E**

des Abgeordneten Klaus Kessler (B90/Grüne)

betr.: Freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit von Beamten gemäß § 43 Absatz 3 SBG

Auch im Saarland haben Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu stellen. Nach der Vorschrift des § 43 Absatz 3 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) kann der Eintritt in den Ruhestand um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Insgesamt kann so der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden.

Der Rechnungshof des Saarlandes hat im Jahre 2012 empfohlen, eine Offensive für eine freiwillige Weiterarbeit zu starten, da die Verlängerung der Lebensarbeitszeit zu einer Abflachung der Erwartenden Eintritte in den Ruhestand und damit auch der Versorgungsausgaben führen kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie viele Anträge auf freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit nach § 43 Abs. 3 SBG wurden seit der Einführung der Möglichkeit gestellt, und wie verteilen sich die Anträge auf die einzelnen Kalenderjahre und Dienststellen?
2. In wieviel Fällen wurde auf den Antrag auf freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Eintritt in den Ruhestand um jeweils welchen Zeitraum in welchen Dienststellen hinausgeschoben?
3. Wie viele Anträge wurden abgelehnt, und wie verteilen sich die Ablehnungen auf die einzelnen Dienststellen?
4. Was waren jeweils in den einzelnen Dienststellen die Gründe für die Ablehnung der Anträge auf freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit?
5. Beabsichtigt die Landesregierung, die derzeit bestehende gesetzliche Regelung zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit dahingehend zu verändern, dass die freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit möglich ist, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen?